

Geheimdienstaufsicht in der Schweiz

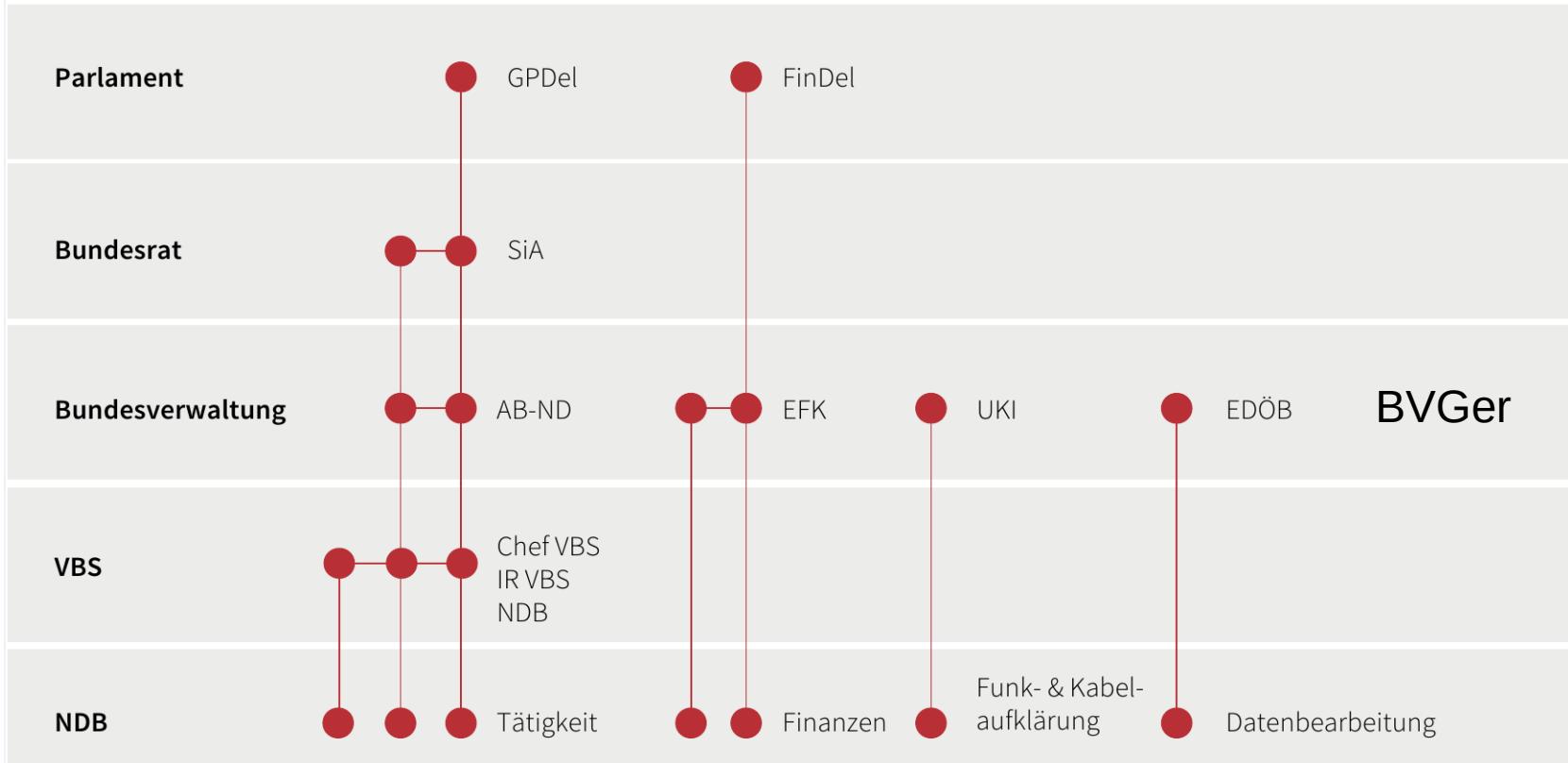


Patrick Stählin @thepacki

Der Nachrichtendienst des Bundes schreibt, er äussere sich «weder zu Entscheidungen noch zu Aktivitäten seiner Vorgängerorganisationen». Er handle «strikt nach den gesetzlichen Vorgaben» und seine Tätigkeit werde von mehreren politischen und unabhängigen Behörden kontrolliert. Zu seiner operationellen Tätigkeit äussere sich der NDB nur gegenüber der Chefin VBS, Viola Amherd, und seinen Aufsichtsorganen.

<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/crypto-leaks/darum-blieb-die-cryptoaffaere-so-lange-im-dunkeln/story/27463673>

Organisation



GPDel

- Geschäftsprüfungs Delegation
- Drei Mitglieder der Geschäftsprüfungs Kommision (GPK)
- Werden ständig über Sicherheitsrelevante Themen informiert
- Leiten auf begründeten Verdacht eine Untersuchung ein

GPDel

- Bericht über Funkaufklärung (2007)
- Datenbearbeitung ISIS (2010)
- Fichierung von Zeitungsberichten
- Crypto AG (jetzt)

Aufsichtsbehörde- Nachrichtendienst (AB-ND)

- Aufsichtsbehörde Nachrichtendienst
- Geschaffen mit dem NDG
- Seit 2017
- Administrativ dem VBS zugeordnet

Berichte



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Unabhängige Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten**

Tätigkeitsbericht 2018

der unabhängigen Aufsichtsbehörde über die
nachrichtendienstlichen Tätigkeiten AB-ND



Plan

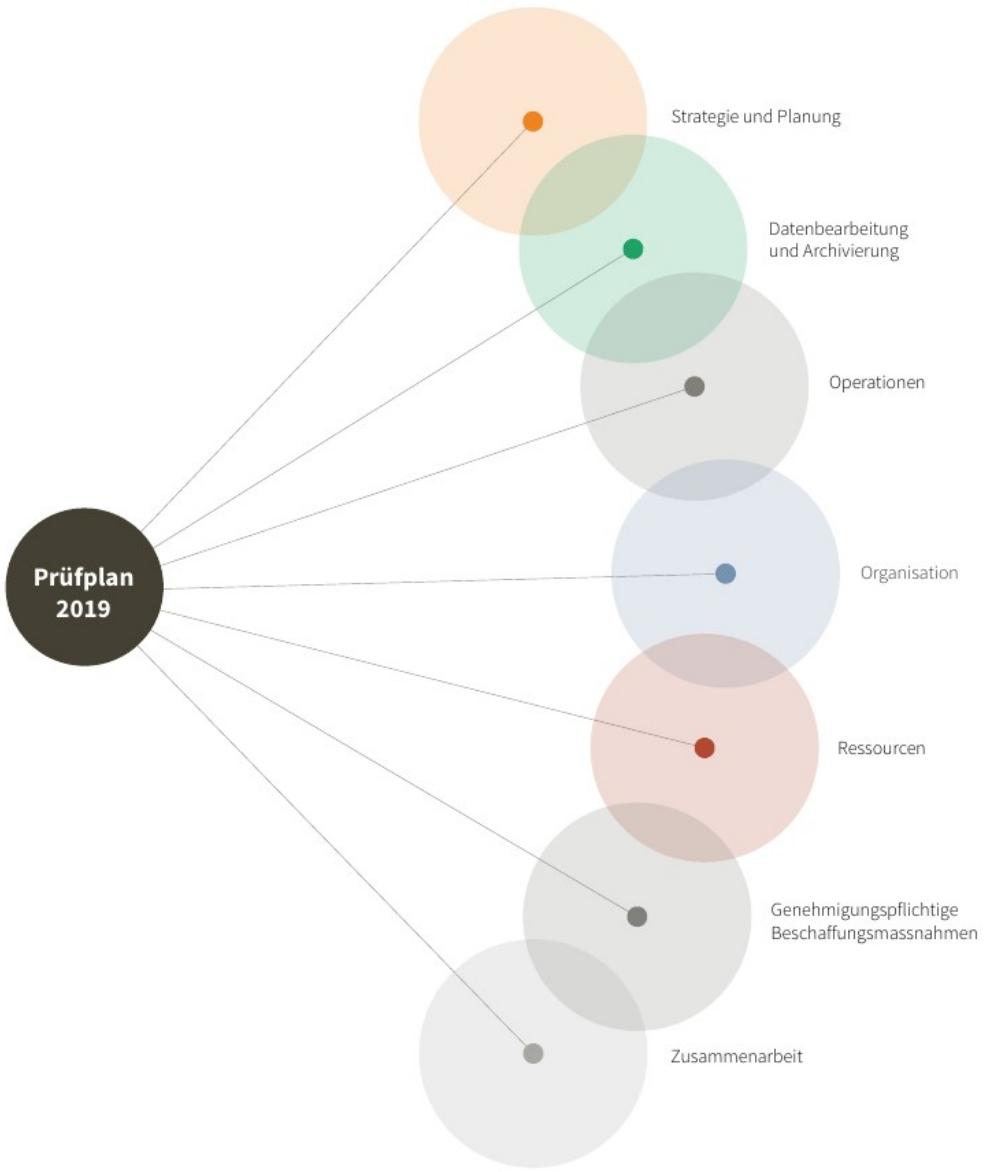
Die AB-ND erstellt basierend auf den Risiken einen jährlichen Prüfplan mit Prüfnummern und Titeln.

Handlung

Die Prüfungsleitenden nehmen bei der geprüften Stelle Prüfhandlungen vor (Interviews, Einsichten etc.).

Vernehmlassung

Die geprüfte Stelle erhält die Möglichkeit, sich zum Entwurf zu äussern.



18-1 Übersicht über die Datenlandschaft NDB [...]

“[...]

Die AB-ND empfahl letztlich die Anpassung gewisser Einträge von Informationssystemen beim Register des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).”

18-3 Einhaltung von Auflagen bei der Umsetzung von GeBM

“In einem Fall erfüllte der NDB jedoch die vom Bundesverwaltungsgericht auferlegte Einschränkung nicht: Er teilte dem Gericht die Ergebnisse der erforderlich zugelassenen GeBM nicht innerhalb gegebener Frist mit.”

18-3 Einhaltung von Auflagen bei der Umsetzung von GeBM

“Der NDB hält sich in Bezug auf das Verwenden der Software, die das Eindringen in Computersysteme und Netzwerke ermöglicht, an die festgelegten Grenzen.”

18-3 Einhaltung von Auflagen bei der Umsetzung von GeBM

“Eine Automatisierung der Aufgaben unter Mithilfe eines Erinnerungssystems durch **E-Mail** im Bereich der Operationen wird derzeit entwickelt.”

Hervorhebung durch mich...

18-3 Einhaltung von Auflagen bei der Umsetzung von GeBM

“Eine Automatisierung der Aufgaben unter Mithilfe eines Erinnerungssystems durch **E-Mail** im Bereich der Operationen wird derzeit entwickelt.

Aufgrund der proaktiven Haltung des NDB beschloss die AB-ND in diesem Stadium, auf die Empfehlung weiterer Automatisierungsmassnahmen zu verzichten.”

18-9 Überprüfung der Selektoren im System

“Drei Stichproben ergaben keine Hinweise auf unrechtmässige Selektoren. Allerdings waren 20 Prozent vom NDB in Auftrag gegebene Selektoren nicht in den Systemen vom ZEO erfasst.”

18-9 Überprüfung der Selektoren im System

“Aus rechtlicher Sicht erscheint es zweifelhaft, dass die vom ZEO praktizierte Informationsbeschaffung dem Artikel 2, Absatz 5 der Verordnung über die elektronische Kriegsführung und die Funkaufklärung (VEKF) entspricht und damit über eine genügend präzise Rechtsgrundlage verfügt.”

18-9 Überprüfung der Selektoren im System

“Die AB-ND empfahl deshalb dem Vorsteher des VBS, die Verordnung so anzupassen, dass sie die durch das ZEO praktizierte Methode der Informationsbeschaffung widerspiegelt.”

AB-ND Prüfung 19-16a

Klassifizierung von Informationen

Zusammenfassung

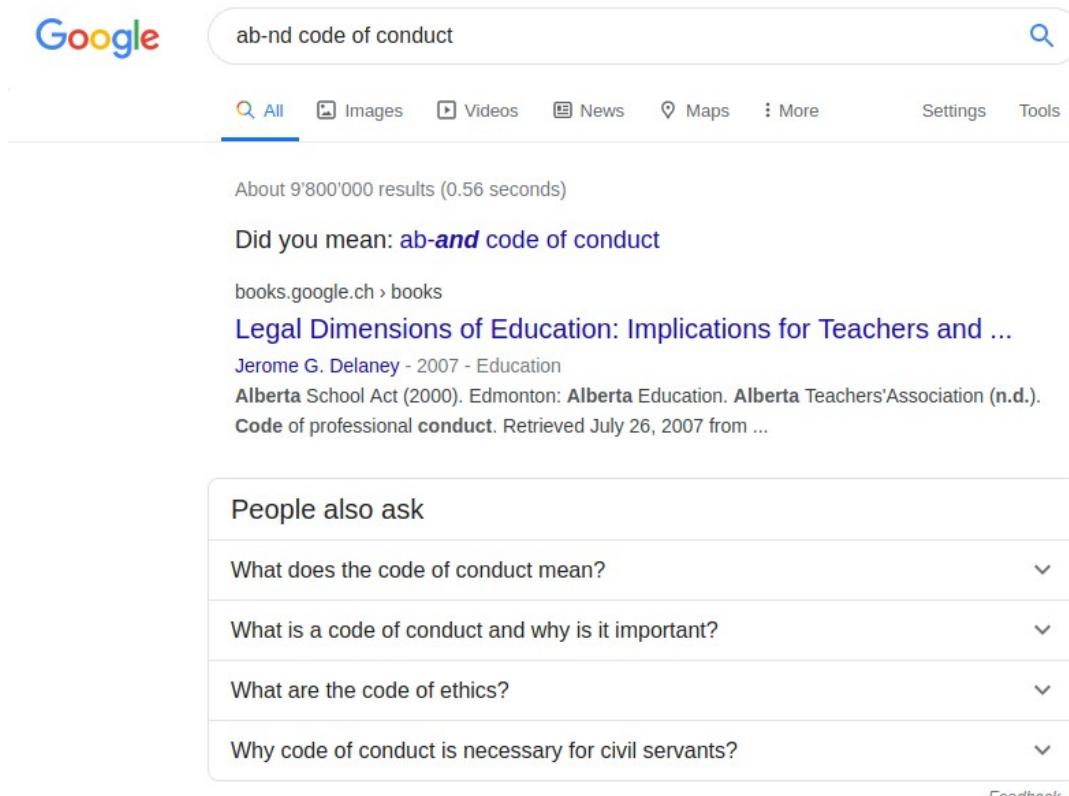
Die Prüfung gibt Aufschluss über die beim Zentrum für elektronische Operationen der Führungsunterstützungsbasis (ZEO) geltenden rechtlichen Grundlagen und organisatorischen Ausführungsvorschriften bezüglich der Informationssicherheit und insbesondere der Klassifizierung von Informationen. Der Informationsschutz des Bundes zieht sich stringent über das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport zur Führungsunterstützungsbasis der Armee. Der Prozess zur Informationssicherheit im ZEO ist ansatzweise in Form von Präsentationen skizziert. Eine vollständige Dokumentation des Prozesses sowie Dokumentationen von durchgeführten Kontrollen bestehen hingegen nicht.

Die AB-ND erwartet, dass sich diese Situation nach erfolgtem Aufbau eines ZEO-eigenen Informationssicherheitsmanagementsystem ab Mitte 2020 verbessern wird.

→ Code of Conduct

Die Mitarbeitenden der AB-ND unterstellen sich den Verhaltensrichtlinien des Bundes, die durch das Eidgenössische Personalamt (EPA) definiert und vorgegeben wurden. Zur Wahrung der Unabhängigkeit ist es wichtig, dass alle Mitarbeitenden die Werte einheitlich definieren und leben. Auf Basis der Verhaltensrichtlinien hat die AB-ND eine breite Diskussion über deren Inhalt geführt und wo nötig einen eigenen Code of Conduct definiert.

AB-ND CoC?



Google

ab-nd code of conduct

All Images Videos News Maps More Settings Tools

About 9'800'000 results (0.56 seconds)

Did you mean: **ab-and** code of conduct

books.google.ch > books

Legal Dimensions of Education: Implications for Teachers and ...

Jerome G. Delaney - 2007 - Education
Alberta School Act (2000). Edmonton: Alberta Education. Alberta Teachers'Association (n.d.).
Code of professional conduct. Retrieved July 26, 2007 from ...

People also ask

What does the code of conduct mean? ▾

What is a code of conduct and why is it important? ▾

What are the code of ethics? ▾

Why code of conduct is necessary for civil servants? ▾

Feedback

BGÖ ftw!



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Unabhängige Aufsichtsbehörde über
die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

AB-ND Code of Conduct

Gemäss Art. 7 Abs. 3 GO erarbeitet die AB-ND Verhaltensrichtlinien. Die Verhaltensrichtlinien der AB-ND basieren auf dem Verhaltenskodex des Bundes, dem sich die AB-ND freiwillig unterwirft. Sie definiert jedoch folgende Ergänzung dazu:

Die Mitarbeitenden der AB-ND dürfen bei ihrer beruflichen Tätigkeit keine Geschenke oder sonstigen Vorteile annehmen. Ausgenommen sind sozialübliche Vorteile (z.B. Einladung zu einem Kaffee mit Gip-

CoC-AB-ND

“Zweifel an ihrer Unabhängigkeit schadet dem Ansehen der AB-ND, hat negativen Einfluss auf ihre Arbeit und kann in extremis existenzbedrohende Ausmasse annehmen.”

Auch CoC-AB-ND

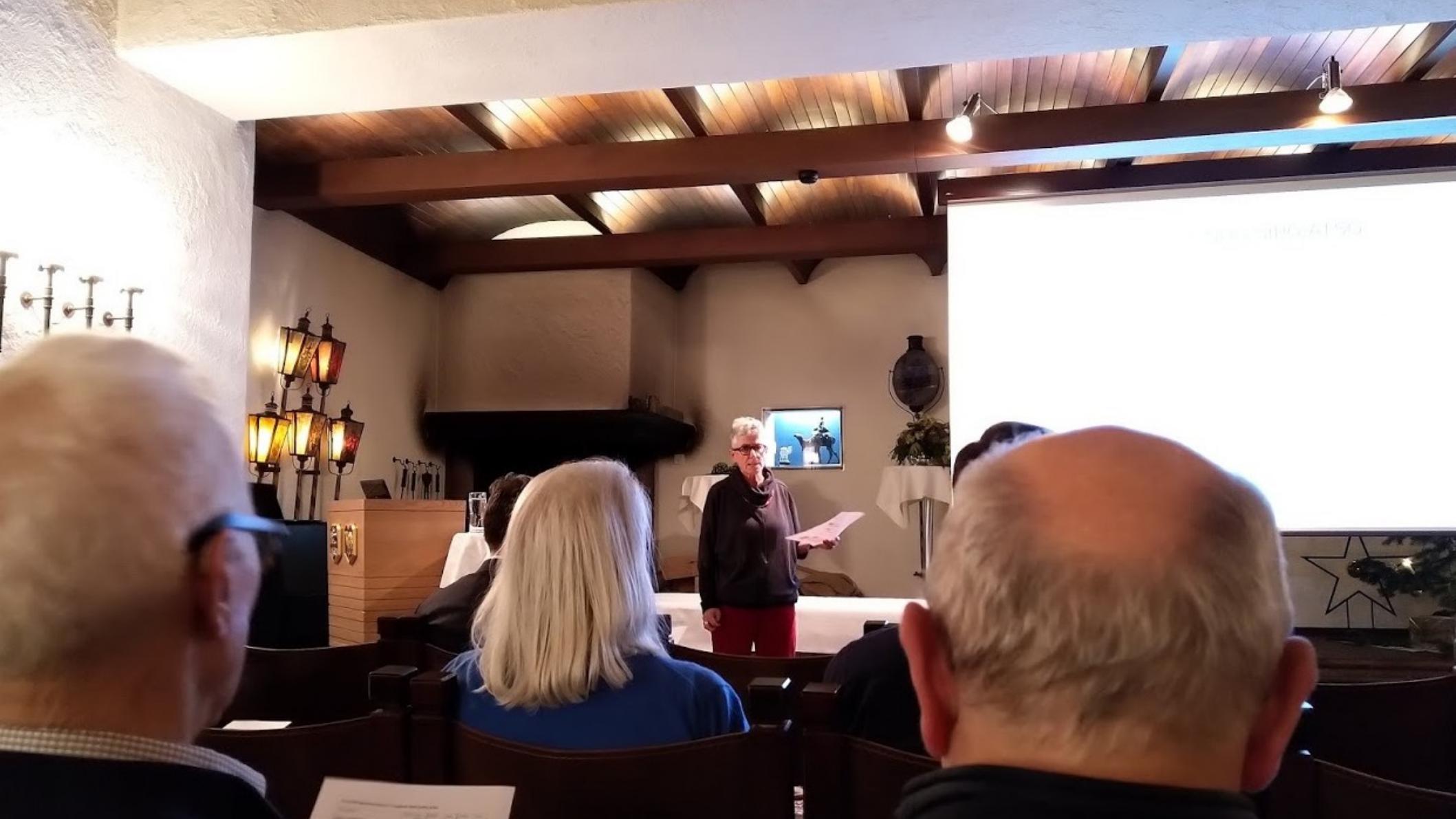
“Nicht die Fehlersuche, sondern
Verbesserungsmöglichkeiten und konstruktive
Vorschläge sollen das Ziel der Prüfungen sein.”

Bundesverwaltungsgericht

- Beurteilt genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen
- 80 Richter-Stellenprozente auf vier Richter verteilt, plus vier Gerichtsschreiber
- Vorsitz hat die Leitung der Abteilung I

Bundesverwaltungsgericht

- Fallzahlen werden keine Bekannt gegeben
- Auch keine andern Informationen



Vortrag Anwaltsverein Zürich

- «Geheim und trotzdem korrekt: Die Genehmigungsverfahren nach dem Nachrichtendienstgesetz»
- Es sei mühsam die Bewilligungen alle drei Monate zu verlängern

Fazit

- GPDel erledigt den Job ist aber zu klein
- BVGer?
- AB-ND erfüllt Pflicht nach Gesetz



Fragen?



AB-ND Code of Conduct

Gemäss Art. 7 Abs. 3 GO erarbeitet die AB-ND Verhaltensrichtlinien. Die Verhaltensrichtlinien der AB-ND basieren auf dem Verhaltenskodex des Bundes, dem sich die AB-ND freiwillig unterwirft. Sie definiert jedoch folgende Ergänzung dazu:

Die Mitarbeitenden der AB-ND dürfen bei ihrer beruflichen Tätigkeit keine Geschenke oder sonstigen Vorteile annehmen. Ausgenommen sind sozialübliche Vorteile (z.B. Einladung zu einem Kaffee mit Gipfeli). Geringfügige Vorteile¹ müssen dem Leiter der AB-ND gemeldet werden.

Weiter können sich die Mitarbeitenden der AB-ND an der Broschüre Korruptionsprävention und Whistleblowing des Eidgenössischen Personalamtes (EPA) des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) orientieren. Diese zeigt auf, auf welche Bereiche man im Berufsalltag bzgl. Korruption speziell achten muss.

In einigen Punkten bedarf der Verhaltenskodex der Bundesverwaltung (BV) sowie die Broschüre der Korruptionsprävention aber Konkretisierungen, um den Anforderungen, die sich aus der besonderen Stellung der Behörde ergeben, gerecht zu werden. Der basierend auf den Werten der AB-ND ergänzte Verhaltenskodex soll es den Mitarbeitenden der AB-ND erleichtern, diese als ein Unternehmen zu begreifen, mit dem man sich identifizieren kann.

Unabhängigkeit: Diese ist für die Tätigkeit der AB-ND zentral und von entscheidender Bedeutung. Sie ist jedoch insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit von grosser Relevanz.

Verantwortungsbewusstsein: Der gesetzliche Auftrag ist allen Mitarbeitenden der AB-ND bekannt und alle halten sich an den vorgegebenen rechtlichen Rahmen. Wir kennen die Verantwortung und übernehmen sie auch. Verantwortungsvoller Umgang mit Macht bedeutet insbesondere, dass diese nicht missbraucht wird. Wir sind unserer Vision verpflichtet.

Integrität: Wir gehen miteinander ehrlich, transparent und fair um. Wir lassen auch kontroverse Diskussionen zu. Wir vertrauen einander. Wir geben konstruktive Kritik. Wir gehen respektvoll (unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, sexueller Orientierung und individuellen Eigenschaften) miteinander um.

Loyalität: Wir stehen zu den Werten der AB-ND. Les employés font preuve d'honnêteté dans leurs rapports avec leur supérieur. Im Konfliktfall besprechen wir anstehende Probleme mit der Leitung. Im Eskalationsfall gehen wir gemäss Vorgaben der Bundesverwaltung vor.

Eigenverantwortung und Selbständigkeit: Die Mitarbeitenden der AB-ND erhalten und erarbeiten sich Leitplanken für ihre tägliche Arbeit. Sofern nicht die Unterschriften- und Kompetenzenregelung greifen, agieren die Mitarbeitenden der AB-ND im Sinne der Leitung und der Werte der AB-ND. Es gilt das Auftragsprinzip. Dabei erhalten die Mitarbeitenden ein Maximum an Handlungsfreiheit zur Erfüllung eines Auftrages. Gleichzeitig soll grösstmögliche Transparenz und ein unkomplizierter Informationsfluss herrschen.

¹ Geringfügig heisst für Mitarbeitende der AB-ND: einmalig bis zu einem Marktwert von höchstens Fr. 100.00.

Grundsätze

Die AB-ND bekennt sich zu nachfolgenden Grundsätzen² im Sinne eines Verhaltenskodexes, um ihren Auftrag wahrnehmen und die Unabhängigkeit wahren zu können.

Unabhängigkeit und Objektivität

Unabhängigkeit und Objektivität sind für die AB-ND von fundamentaler Bedeutung. An die Unabhängigkeit der AB-ND werden vom Gesetzgeber und der Öffentlichkeit hohe Anforderungen gestellt. Sie ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die AB-ND ihr Prüfungsurteil objektiv und unbeeinflusst abgeben kann.

Der Begriff der Unabhängigkeit umfasst:

- die innere oder tatsächliche Unabhängigkeit (*independence of mind*) – die innere Einstellung, die ein Urteil erlaubt, ohne dabei von Einflüssen beeinträchtigt zu sein, die das berufliche Urteilsvermögen gefährden, und die es dem Einzelnen erlaubt, mit Integrität, Objektivität und einer kritischen Grundhaltung zu handeln;
- die äussere Unabhängigkeit bzw. die Unabhängigkeit dem Anschein nach (*independence in appearance*) – die Vermeidung von Tatsachen und Umständen, die so schwer ins Gewicht fallen, dass ein Dritter daraus schliessen müsste, die Integrität, die Objektivität oder die berufsübliche kritische Grundhaltung der AB-ND oder eines Mitglieds des Prüfungsteams sei gefährdet;
- die organisatorische Unabhängigkeit – die AB-ND übt ihre Funktion unabhängig aus; sie ist weisungsungebunden. Sie ist dem VBS lediglich administrativ zugeordnet, verfügt über ein eigenes Budget und stellt ihr eigenes Personal an.³

Zweifel an ihrer Unabhängigkeit schadet dem Ansehen der AB-ND, hat negativen Einfluss auf ihre Arbeit und kann in extremis existenzbedrohende Ausmasse annehmen. Daher sind alle Handlungen, die der Unabhängigkeit entgegenwirken oder die den Anschein der Nicht-Unabhängigkeit erwecken zu unterlassen.

Mitarbeitende der AB-ND sind unter anderem unabhängig, indem sie

- den Ausstand bei der Leitung AB-ND beantragen,⁴ wenn sie glauben, befangen zu sein oder schon der Anschein der Befangenheit entstehen könnte. Wenn ein Vorwurf der Befangenheit gegen Mitarbeitende der AB-ND erfolgt, so prüft die Leitung AB-ND innert nützlicher Frist, ob der Vorwurf gerechtfertigt ist. Ist der Ausstand streitig, so entscheidet die Leitung AB-ND abschliessend;
- die Befangenheitsfrage in konkreten Prüfungssituation aktiv thematisieren und Lösungen vorschlagen (z.B. Rollenwechsel zwischen erstem und zweitem Prüfungsleitendem);
- die sozialen Räumlichkeiten (z.B. Pausenräume, Kantinen) der zu beaufsichtigenden Stellen nur in Ausnahmefällen betreten und nur in Begleitung einer Person der zu beaufsichtigenden Stelle;
- bei Lehr- oder Informationsveranstaltungen, zu denen die Mitarbeitenden der AB-ND von den zu beaufsichtigenden Stellen eingeladen werden (z.B. Sperbermodule), die Rolle des aktiven, aber zurückhaltenden Beobachters einnehmen. Sie beschränken ihre Fragen im Plenum auf ein Minimum;
- keine Prüfungshandlungen mit der Teilnahme an den jeweiligen Veranstaltungen vermischen;
- grundsätzlich nicht an VBS-Anlässen teilnehmen.

² In Anlehnung an Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision 2017, Standards und Ethikkodex, sowie in Anlehnung an die Richtlinien zur Unabhängigkeit, EXPERT SUISSE 2007

³ Art. 77 NDG

⁴ Art. 7 GO AB-ND i.V.m. Art. 94a BPV (SR 172.220.111.3)

Die Objektivität beinhaltet neben der erforderlichen Fachkompetenz eine Kombination aus Unparteilichkeit, charakterlicher Integrität und dem Fehlen von Interessenkonflikten.

An dieser Stelle wird auf den "Verhaltenskodex Bundesverwaltung" verwiesen:

Verhaltenskodex Bundesverwaltung

Dieser gilt grundsätzlich für die zentrale Bundesverwaltung, nicht aber für die dezentrale Bundesverwaltung. Die AB-ND gehört zur dezentralen Bundesverwaltung, unterwirft sich dem "Verhaltenskodex Bundesverwaltung" jedoch freiwillig.

Angemessene Sorgfalt – Anwendung von Sorgfalt und Urteilsvermögen beim Prüfen⁵

Bei einer Prüfung muss mit angemessener Sorgfalt vorgegangen werden. Das Urteilsvermögen des Prüfenden und Kenntnisse über das Prüfthema sind die grundlegenden Voraussetzungen zur Durchführung einer Prüfung. Unter angemessener Sorgfalt sind unter anderem eine vollständige, aktuelle und nachvollziehbare Dokumentation und Vorbereitung der durchgeführten Arbeitsschritte zu verstehen. Bei der Erhebung und Bewertung von Feststellungen ist eine transparente, nachvollziehbare und begründete Dokumentation von vorgefundenen Abweichungen unerlässlich. Dieses wird durch ein dokumentiertes und nachvollziehbares Vorgehen erreicht, welches darlegt, wie der Prüfende zu seinen Schlussfolgerungen kommt.

Nachweisbarkeit – Rationale Grundlage, um zu zuverlässigen und nachvollziehbaren Anforderungen zu kommen

Die Prüfungsnachweise müssen verifizierbar sein. Um zu zuverlässigen und nachvollziehbaren Schlussfolgerungen zu kommen, ist eine eindeutige, folgerichtige und einheitliche Dokumentation der Ergebnisse notwendig. Bedingt durch begrenzte Ressourcen und eine beschränkte Dauer bei einer Prüfung, können die Ergebnisse auf Stichproben der verfügbaren Informationen beruhen. Diese Stichproben müssen allerdings in ihrem Umfang angemessen und für das zu überprüfende Objekt relevant sein.

Effizienz – Einhalten eines guten Verhältnisses von Aufwand zum Ergebnis

Neben den erbrachten Ergebnissen müssen die Prüfenden stets darauf achten, dass der Aufwand sowohl für die Prüfenden als auch für die zu beaufsichtigende Stelle in verhältnismäsigem Rahmen bleibt. In diese Bewertung sind insbesondere auch Befragungen, Abstimmungsmeetings und die Belastung durch parallel stattfindende Prüfungen mit einzubeziehen. Ebenso ist vorgängig intern zu prüfen, ob Dokumente, Reglemente, Weisungen, etc. nicht schon bei der AB-ND (auf der gemeinsamen Ablage) vorhanden oder über den DezAp abrufbar sind.

Ethisches Verhalten⁶

Bei Prüfungen erhalten die Mitarbeitenden der AB-ND Zugang zum "Innenleben" von Nachrichtendiensten. Sie erlangen dabei Kenntnis von klassifizierten Informationen. Es ist wichtig, dass sowohl die AB-ND als auch die beaufsichtigte Stelle dem Verhalten der Prüfenden vertrauen können. Die Einhaltung der Informationsschutzvorschriften ist zwingend. Die AB-ND hat diesbezüglich eine Vorbildfunktion.

Sachliche Darstellung – Pflicht, wahrheitsgemäß und genau zu berichten

Die Prüfenden haben der beaufsichtigten Stelle wahrheitsgemäß und genau über die Untersuchungsergebnisse zu berichten. D.h. Feststellungen und Schlussfolgerungen müssen wahrheitsgemäß sein.

⁵ In Anlehnung an https://fachportal.gematik.de/fileadmin/user_upload/fachportal/files/Spezifikationen/Methodische_Festlegungen/gemAud_Strat_V3.1.0.pdf.

⁶ In Anlehnung an Internationale Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision 2017, Ethikkodex

Neutralität

Die Prüfenden müssen neutral sein und dürfen sich nicht beeinflussen lassen. Bei einer Prüfung ist es erforderlich, Neutralität gegenüber den zu beaufsichtigenden Stellen zu wahren. Die AB-ND sieht sich in einer neutralen Position gegenüber den zu beaufsichtigenden Stellen.

Auftreten gegenüber den zu beaufsichtigenden Stellen

Die Mitarbeitenden der AB-ND treten den zu beaufsichtigenden Stellen gegenüber mit dem gebotenen Anstand und Respekt auf. Sie erwarten umgekehrt die gleiche Haltung. Die Mitarbeitenden der AB-ND verstehen sich als Botschafter der AB-ND und tragen deren Werte nach aussen.

Die Mitarbeitenden der AB-ND treten als Mitglied der Behörde AB-ND auf und vertreten einheitlich deren Meinung, auf die sich Dritte verlassen können.

Nebst den aufgeführten Prinzipien ist die Haltung entscheidend, mit der die Mitglieder der AB-ND ihre Arbeit angehen. Die kritische Distanz darf nicht zu einem Misstrauen führen, und die Kritik nicht bloss zu einem abwertenden Urteil. Gefragt ist eine Gesamtwürdigung, die zwar auf Detailuntersuchungen und Detailkritik aufbaut, aber das gesamte Bild im Auge behält. Nicht die Fehlersuche, sondern Verbesserungsmöglichkeiten und konstruktive Vorschläge sollen das Ziel der Prüfungen sein.⁷

Weiter ist mit "Duzis machen" zurückhaltend umzugehen. Bestehende "Du-Beziehungen" sind davon nicht betroffen.

⁷ In Anlehnung an das Gutachten Heinrich Koller.